

Neues aus einer Salzburger Handschrift aus Köln

Zur Überlieferung der *Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio* (829)

Von
VERONIKA LUKAS

„Verzweifelnd und über die monatelange vergebliche Arbeit betrübt, hatte vor etwa sechzig Jahren der fleißige Ordensmann, welcher damals den Katalog der Handschriften des Klosters von St. Peter verfertigte, den Codex bei Seite gelegt, dessen Autor und Inhalt ihm räthselhaft geblieben waren¹. So stellte sich für Georg Phillips die Ausgangssituation dar, als er es 1864 unternahm, den Codex a. IX. 32 der Erzabtei St. Peter in Salzburg gründlich zu analysieren und zu beschreiben¹. Daran hat sich, wie nicht anders zu erwarten, in den letzten anderthalb Jahrhunderten einiges geändert, nicht zuletzt auch aufgrund der Forschertätigkeit von Phillips selbst, der nach eigenem Bekunden „sehr viel Zeit, ebenfalls Monate ... auf diese Handschrift verwendet“² und ihren Inhalt weitgehend erschlossen hat. Viele der Rätsel, die sie dennoch weiter aufgab, konnten seitdem geklärt werden, einiges bleibt umstritten, vor allem die Herkunft dieser kanonistischen Sammelhandschrift³. Ebenso finden sich auch in der detaillierten Aufschlüsselung des Handschrifteninhalts bei Mordek⁴ immer noch einige wenige Stücke, deren Identifizierung bisher nicht restlos geglückt ist⁵.

1) Georg PHILLIPS, *Der Codex Salisburgensis S. Petri IX 32. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen* (1864), hier S. 2.

2) Ebd.

3) Vgl. Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 644-652 mit reichhaltigen Literaturangaben.

4) Ebd.

5) Zuletzt trat mit einer neuen Beobachtung hervor Patrick CORBET, *Autour de Burchard de Worms. L'Église allemande et les interdits de parenté (IX^{ème}-XII^{ème} siècle)* (*Ius commune*, Sonderheft 142, 2001), S. 59-61, wonach der schon von PHILLIPS (wie Anm. 1) S. 21 f. bemerkte Zusatz zu Kanon 5 des zweiten Konzils von Toledo mit dem Verbot der Verwandtenehe das erste Zeugnis einer Rezeption der Falschen Dekretalen auf deutschem Boden darstellt.

Aber nicht solche ungelösten Fälle sollen hier behandelt werden; vielmehr soll ein Text im Mittelpunkt stehen, über dessen Zuordnung bisher nicht die geringsten Zweifel angebracht schienen. Selbst bei einer scheinbar sicheren Ausgangslage kann eine genauere Untersuchung unter Umständen zu interessanten Ergebnissen führen.

Fol. 168v-198v des Codex a. IX. 32 enthalten eine Abschrift des Pittaciolus, der pseudoisidorischen Exzerptensammlung Hinkmars von Laon⁶. Allerdings in einer Fassung, die im Vergleich zur sonst bekannten Überlieferung um einiges Material verschiedener Herkunft erweitert ist⁷, nicht in jedem Fall mit erkennbar inhaltlichem Bezug zu Hinkmars Schrift⁸. Unter diesen eingeschalteten Stücken ist eine Reihe durch eigene Kapitelzählung (I-XXVII) als zusammengehörige Gruppe gekennzeichnet (fol. 192v-198v). Schon Phillips⁹ hat diese Sammlung mit der Additio 2 der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita¹⁰ in Verbindung gebracht. Was bei ihm noch recht vorsichtig formuliert wirkt¹¹, ist in der Folgezeit als direkte Abhängigkeit von Benedictus Levita allgemein akzeptiert worden¹². In der Tat deckt sich der Text, wie ihn der Salzburger Codex bietet, zu großen Teilen mit Benedikts Additio 2, wenn er auch im Vergleich zu dieser einige Auslassungen¹³ ebenso aufweist wie Zusätze von Kapiteln anderer Herkunft¹⁴. Da abgesehen davon aber sowohl die Reihenfolge der Kapitel als auch deren Wortlaut mit der Additio 2 übereinstimmt, scheint gegen die Annahme einer Abhängigkeit kein Einwand zu bestehen.

6) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Der Pittaciolus Hinkmars von Laon in einer Salzburger Handschrift aus Köln, in: *Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag*, hg. von Hubert MORDEK (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 2, 1992), S. 137-147; identifiziert schon von PHILLIPS, *Codex Salisburgensis* (wie Anm. 1) S. 46f.

7) Vgl. PHILLIPS, *Codex Salisburgensis* (wie Anm. 1) S. 47.

8) Vgl. SCHIEFFER, *Pittaciolus* (wie Anm. 6) S. 143.

9) *Codex Salisburgensis* (wie Anm. 1) S. 49-52.

10) MGH LL 2/2 S. 133-139.

11) „diejenige Sammlung, welche sich in Capit. Additio II wiederfindet“.

12) Vgl. SCHIEFFER, *Pittaciolus* (wie Anm. 6) S. 140: „von Benedictus Levita, Additio II abhängig“; ebd. S. 143 „nimmt sie unter den nicht wenigen Kurzformen des Benedictus Levita eine Sonderstellung ein“; MORDEK, *Bibliotheca capitularium* (wie Anm. 3) S. 648: „27-Kapitel-Sammlung, vorwiegend der Additio 2 des Benedictus Levita entnommen“.

13) Es fehlen die Kapitel Add. 2, 2. 5. 10. 19 und der Schluß c. 24-28.

14) Übersicht bei SCHIEFFER, *Pittaciolus* (wie Anm. 6) S. 140-142, der auch die nicht bei Benedikt bezeugten Kapitel größtenteils identifizieren konnte; Edition der nicht identifizierten Kapitel 18-21 ebd. S. 146f. Zu diesen Stücken, die bisher ohne Parallelüberlieferung sind, vgl. MORDEK, *Bibliotheca capitularium* (wie Anm. 3) S. 1015-1017 (ebenfalls mit Edition), nach dessen Meinung es sich um Exzerpte aus italienischen Kapitularien handeln könnte.

Dennoch ist diese Zuordnung nicht so unangreifbar, wie es auf den ersten Blick scheinen will. Was nämlich in diesem Zusammenhang bislang nicht beachtet wurde, ist die Tatsache, daß die *Additio 2* ihrerseits in der Sammlung Benedikts insofern eine Sonderstellung einnimmt, als sie in ihrer Gesamtheit die Abschrift einer einzigen Quelle darstellt, der *Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio* von 829¹⁵. Dabei handelt es sich um eine Denkschrift der fränkischen Bischöfe, die Ludwig dem Frommen und der Reichsversammlung in Worms im August 829 die Beschlüsse des Pariser Reformkonzils vom Juni desselben Jahres vorlegten. Als ihr Verfasser oder Redaktor gilt Bischof Jonas von Orléans, der auch für die Akten des Pariser Konzils verantwortlich ist¹⁶. Die Frage liegt also nahe – und es verwundert fast, daß sie noch nicht gestellt wurde –, ob der Text des Salzburger Codex nicht auch direkt auf diese Quelle statt auf Benedikt als Vermittler zurückgehen könnte.

Was wohl am augenfälligsten für eine Beziehung zwischen dem Salzburger Codex und Benedikt spricht, ist die Tatsache, daß beide exakt an derselben Stelle des Textes einsetzen (c. 35 der *Relatio episcoporum* in der MGH-Ausgabe). Freilich findet sich genau an dieser Stelle in der *Relatio* ohnehin ein Einschnitt, nicht nur vom Inhalt nahegelegt, sondern wohl auch vom Verfasser beabsichtigt: Sämtliche handschriftlichen Exemplare lassen hier die Kapitelzählung neu beginnen. Den damit einsetzenden Abschnitt der *Relatio* – in der MGH-Ausgabe trägt er die von Pertz ergänzte Rubrik *De his, quae populo adnuntianda sunt* – bietet der Salzburger Codex bis zu seinem Ende in c. 54 (XX) der *Relatio*, während Benedikt auch noch den folgenden Abschnitt, den Pertz *De persona regali* betitelt, übernimmt¹⁷. Der Schreiber des Salzburger Codex oder seiner Vorlage hat also offensichtlich den ganzen Abschnitt c. 35 (I) – 54 (XX) als Einheit empfunden, die ohne weiteres aus dem Zusammenhang zu lösen war. Das hätte bei einer Abhängigkeit von der *Additio 2* allerdings beträchtliche Aufmerksamkeit auf den Inhalt des Schreibens vorausgesetzt: Die Stelle, an der das Exzerpt im Salzburger Codex endet, ist nämlich in Benedikts Version gar nicht als Einschnitt gekennzeichnet. Die bekannten Handschriften der *Relatio episcoporum* markieren zu Beginn von c. 55 mit den Worten *item alia* zumindest den Anfang eines neuen Abschnittes; Bene-

15) MGH Capit. 2 S. 27-51.

16) Vgl. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte A 6, 1989) S. 181-187; Alain DUBREUCQ (Hg.), Jonas d'Orléans, *Le métier de roi* (De institutione regia). Introduction, texte critique, traduction, notes et index (Sources chrétiennes 407, 1995) S. 38-40.

17) Teilweise sogar mit Überresten der originalen Kapitelzählung, die in c. 56 (I) wieder mit I beginnt, vgl. Veronika LUKAS, Philologische Beobachtungen zur Rezeption der *Relatio episcoporum* von 829 bei Benedictus Levita, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001, hg. von Wilfried HARTMANN und Gerhard SCHMITZ (MGH Studien und Texte 31, 2002), S. 61-87, hier S. 68.

dikt bietet diese Worte nicht, sondern nimmt den Text von c. 55 ohne die Andeutung eines Kapitelwechsels übergangslos in Add. 2, 23 auf, einem Kapitel, das ebenso den Schlußteil von c. 54 (XX) der Relatio enthält. Während also die Übereinstimmung im Anfang die Annahme einer Abhängigkeit stützen könnte, spricht das Ende des Exzerpts im Salzburger Codex eher gegen eine solche.

Dieser Eindruck wird durch eine weitere Beobachtung verstärkt: Das sehr lange und inhaltlich disparate Kapitel 54 der Relatio ist bei Benedikt in vier Einzelkapitel unterteilt (Add. 2, 20-23), während es im Salzburger Codex wie in der Relatio als ein einziges Stück behandelt ist. Es ist wohl kaum glaubhaft, daß ein Kopist, dem die zwar nicht in allem stimmige, aber dennoch sinnvolle Einschnitte setzende Unterteilung Benedikts vorgelegen hätte, ohne äußeren Anlaß darauf verzichtet und den gesamten Komplex unter der Rubrik *De usura* – so im Codex Salisburgensis fol. 196r¹⁸ –, die sinnvoll nur zu dem bei Benedikt als Add. 2, 20 gezählten Teilkapitel paßt, zusammengefaßt hätte.

Ein weiteres Indiz ist die Behandlung des Kapitelanfangs von c. 42 (VIII) der Relatio bzw. Add. 2, 8. Hier weist Benedikts Text im Vergleich zur Relatio episcoporum¹⁹ und zum Salzburger Codex (fol. 193v) einen Zusatz auf: Während die beiden anderen Überlieferungszeugen lapidar beginnen *visum est nobis, ut ...*, lautet der Satzanfang bei Benedikt: *de presbiteris gradum amittentibus visum est nobis, ut ...* Die Anfangsworte *de presbiteris gradum amittentibus* weist keine der von Boretius in der MGH-Ausgabe benutzten Handschriften der Relatio auf. Doch in den Akten des Pariser Konzils von 829, die der Relatio als unmittelbare Vorlage gedient haben, lautet genau so die Rubrik des entsprechenden Kapitels XXXV²⁰. Daß ihr Erscheinen in Benedikts Text auf direkte Kenntnis der Konzilsakten zurückgeht, dürfte auszuschließen sein²¹. Als Konsequenz hieraus ergibt sich, daß das Exemplar der Relatio, das Benedikt vorgelegen hat, zumindest an dieser Stelle einen vollständigeren Text bot als die heute noch bekannten Textzeugen²². Was aber hier in erster Linie

18) Von dieser einen Rubrik abgesehen ist die 27-Kapitel-Sammlung nicht rubriziert.

19) MGH Capit. 2 S. 41,1.

20) MGH Conc. 2/2 S. 635,11.

21) In der Kapitelfolge wie in der Textgestalt gibt sich Benedikts Additio 2 deutlich als Abschrift der Relatio episcoporum zu erkennen, die zwar in vielen Kapiteln wörtlich den Text der Konzilsakten wiedergibt, an anderen Stellen aber wiederum stark überarbeitet worden ist und zudem die Konzilskanones in eine völlig neue Ordnung bringt (vgl. die Übersicht bei Carlo DE CLERCQ, *La législation religieuse franque. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques*, tome 2: De Louis le Pieux à la fin du IX^e siècle [814-900] [1958] S. 80 f.). Nicht zuletzt aus ebengenanntem Grund dürfte auch kaum anzunehmen sein, daß Benedikt die Konzilsakten im Einzelfall zum Vergleich heranzog, vgl. LUKAS, *Philologische Beobachtungen* (wie Anm. 17) S. 64 f.

22) Vgl. LUKAS, *Philologische Beobachtungen* (wie Anm. 17) S. 65 f.

interessiert, ist die Tatsache, daß Benedikt die Rubrik des Konzilskanon nicht als Rubrik behandelt²³, sondern zum Text des Kapitels zieht. Dadurch wird es nämlich äußerst unwahrscheinlich, daß seine Version derjenigen des Salisburgensis zugrundegelegen hat. Denn welchen Anlaß hätte es für einen Abschreiber gegeben, die durch nichts als Rubrik gekennzeichneten Worte zu streichen?

Untersucht man freilich die Texte im Detail, so ergibt sich eine Anzahl auffallender Parallelen zwischen dem Salzburger Codex und der Additio 2 in Abweichung von der Relatio episcoporum, die im Gegenzug die These einer Abhängigkeit der Salzburger Handschrift von Benedikt zu stützen scheinen²⁴.

Nun konnte aber kürzlich nachgewiesen werden, daß nicht alle Abweichungen, die der Text der Additio 2 gegenüber der in der MGH-Ausgabe gedruckten Relatio aufweist, dem Sammler Benedikt zur Last zu legen sind²⁵. Vielmehr vermittelt ein Großteil dieser Varianten – analog zu der eben referierten Beobachtung zu Add. 2, 8 – eine Textversion, die der Quelle der Relatio, den Akten des Pariser Konzils von 829²⁶, weitaus näher steht als die MGH-Edition von Boretius. Es ist davon auszugehen, daß in solchen Fällen Benedikt einen Text überliefert, der eher den Wortlaut der Originalfassung des Textes wiedergibt als die gedruckte Form.

Die in Anm. 24 aufgeführten Varianten, die der Salzburger Codex mit der Additio 2 teilt, fallen sämtlich unter diese Kategorie²⁷. Diese Übereinstimmungen können also nichts über eine Abhängigkeit zwischen beiden Versionen aussagen; sie zeigen lediglich, daß auch der Salzburger Codex vielfach einen besseren Text bietet als die gedruckte Relatio.

23) Die Rubrik zu Add. 2, 8 lautet, wohl aus Benedikts eigener Feder, *ut presbyteri, qui gradum amiserint, canonicae poenitentiae subdantur*.

24) Vgl. fol. 193v Einfügung von *forte* nach *ne* in Add. 2, 7 (MGH LL 2/2 S. 134,44; fehlt Rel. episc. c. 41, MGH Capit. 2 S. 40,39); im selben Kapitel *absentiam* (S. 134,45) statt *abstinentiam* (S. 40,40); Add. 2, 8 *quam per ministros suos* statt *quam ministros* (S. 41,2f.); fol. 194r in Add. 2, 11 Einfügung von *debitam* nach *diei* (S. 134,29; fehlt Rel. episc. c. 45, S. 41,34); Add. 2, 12 *quando in itinere pergitur* (S. 34,39) statt *quando itinere pergit* (Rel. episc. c. 46, S. 41,40); fol. 194v in Add. 2, 18 Einfügung von *quaeque* nach *alia* (S. 135,31; fehlt Rel. episc. c. 52, S. 42,35); im selben Kapitel Einfügung von *copiose* nach *papae* (S. 135,35; fehlt Rel. episc. S. 42, 37); fol. 196v in Add. 2, 20 Wegfall von *pro vor pecunia* (S. 135,58; pro steht Rel. episc. c. 20, S. 44,13); fol. 198r in Add. 2, 22 *iudicavimus* (S. 136,9) statt *iudicamus* (Rel. episc. c. 54, S. 45,31); Add. 2, 23 *omissa prolixitate* (S. 136,17) statt *ob nimiam prolixitatem* (Rel. episc. c. 54, S. 45,35f.); im selben Kapitel Einfügung von *etiam* nach *quomodo* (S. 136,23; fehlt Rel. episc. S. 45,40); ebenda Einfügung von *suis* nach *uxoribus* (S. 136,32; fehlt Rel. episc. S. 46,3).

25) Vgl. LUKAS, Philologische Beobachtungen (wie Anm. 17).

26) MGH Conc. 2/2 S. 605-680.

27) Man vergleiche im einzelnen die entsprechenden Stellen in den Pariser Konzilsakten MGH Conc. 2/2 S. 672,10f.; S. 643,30; S. 641,18; S. 639,24; S. 639,34; S. 647,32; S. 670,21; S. 670,25f.; S. 671,2; S. 671,7.

Andererseits findet sich auch eine beträchtliche Zahl von Stellen, an denen der Codex gegen Benedikt mit der gedruckten Relatio übereinstimmt²⁸. Damit müßte der Salzburger Codex eine Art Zwischenstellung zwischen der gedruckten Version der Relatio und Benedikts Additio 2 einnehmen, ohne daß sich zu einer von beiden ein direktes Abhängigkeitsverhältnis herstellen ließe. Dies bekräftigen zudem einzelne Lesarten, für die weder in der Relatio noch bei Benedikt Parallelen zu finden sind, die aber mit dem Pariser Konzil übereinstimmen²⁹.

Zu untersuchen bleiben freilich einige Stellen, an denen der Salzburger Codex doch eine mit Benedikt übereinstimmende Lesart aufweist, die weder durch die gedruckte Relatio noch durch das Pariser Konzil gedeckt wird. Besonders zahlreich sind diese Stellen allerdings nicht. Zudem bietet eine der Handschriften, auf die sich Boretius in seiner Edition der Relatio stützt, Gotha Forschungsbibliothek Memb. I 84, in vielen Fällen gerade die Lesart, die auch bei Benedikt und im Salisburgensis zu finden ist³⁰. Auch hier muß die Version des Salisburgensis also nicht notwendig mit Benedikt zusammenhängen.

28) Als die aussagekräftigsten seien hier genannt: fol. 194r und Rel. episc. c. 49: *etiam* nach *deprehendimus* (MGH Capit. 2 S. 42,11; fehlt in Add. 2, 15, MGH LL 2/2 S. 134,63); fol. 196r und Rel. episc. c. 54 *labem* (S. 43,23) statt *rabiem* (Add. 2, 20, S. 135,6 mit Conc. Paris. c. 53, MGH Conc. 2/2 S. 645,34); fol. 196v im selben Kapitel der Relatio *mutuo* (S. 43,36 und 43,39) statt *mutuum* (S. 135,26 und 135,30 mit Conc. Paris. S. 646,27 und 646,30); fol. 197r im selben Kapitel *Beniamin* (S. 44,32) statt *Beniamineae* (Add. 2, 21, S. 136,17 mit Conc. Paris. c. 69, S. 669,22); fol. 197v im selben Kapitel *hoc perpetrare* (S. 45,12) statt *aut perpetrare* (S. 136,50); ebenda *criminis* (S. 45,15) statt *discriminis* (Add. 2, 22, S. 136,56); ebenda Wegfall von *forte* vor *ea perpetrantes* (S. 45,21; *forte* steht in Add. 2, 22, S. 136,66); fol. 198r im selben Kapitel *quasi* (S. 45,40) statt *vasi* (Add. 2, 23, S. 136,24 mit Conc. Paris. c. 69, S. 671,3).

29) Vgl. fol. 193r mit Conc. Paris. c. 10 *maius* (MGH Conc. 2/2 S. 616,42) statt *magis* (Rel. episc. c. 38, MGH Capit. 2 S. 40,15 und Add. 2, 4, MGH LL 2/2 S. 134,4 – Pertz druckt hier *magnum* mit den nachgeordneten Handschriften Gotha, Forschungsbibliothek Memb. I 84 und Paris, BN lat. 4638); fol. 196v mit Conc. Paris. c. 53 *solet* (S. 647,24) statt *solent* (Rel. episc. c. 54, S. 44,4 und Add. 2, 20, S. 135,44); ebenda *superhabundantia* (S. 647,25) statt *superabundantiae* (S. 44,5 bzw. S. 135,46); fol. 197r mit Conc. Paris. c. 70 *monemus* (S. 672,3) statt *admone-mus* (Rel. episc. c. 54, S. 44,19 und Add. 2, 20, S. 135,67).

30) Vgl. Rel. episc. c. 38 Wegfall von *et* nach *segue* (MGH Capit. 2 S. 40,16 mit Var. z; *et* fehlt im Cod. Salisb., fol. 193r, und in Add. 2, 4, MGH LL 2/2 S. 134,6); Rel. episc. c. 42 *Neocesariensi* statt *Caesariensi* (S. 41,4 mit Var. a; *Caesariensi* im Cod. Salisb. fol. 193v und Add. 2, 8, S. 134,53) Rel. episc. c. 52 *magis* statt *maius* (S. 42,34 mit Var. e; *magis* auch in Cod. Salisb., fol. 194v, und Add. 2, 18, S. 135,30); Rel. episc. c. 20 *tuam* statt *mutuam* (S. 43,28 mit Var. m; *tuam* auch in Cod. Salisb., fol. 196r, und Add. 2, 20, S. 135,15).

In vier weiteren Fällen, in denen der Codex Parallelen zu Benedikt aufweist, ist der zugrundeliegende Text gegenüber den Konzilsakten so stark überarbeitet, daß letztere nicht mehr zur Kontrolle herangezogen werden können³¹. Zwar kann es hier keine gesicherten Aussagen über größere Quellennähe der einen oder anderen Version geben; doch als Argumente für eine Abhängigkeit zwischen dem Salisburgensis und Benedikt stehen diese Übereinstimmungen ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Unterschiede sind so geringfügig, eine Verbesserung etwa der sinnlosen Pluralform *legislatores* in c. 54 der Relatio³² ist so naheliegend, daß Schlüsse auf einen engeren Zusammenhang sich verbieten.

Dasselbe dürfte auf eine weitere Stelle zutreffen, an der auch das Pariser Konzil die Lesart der Relatio teilt. Freilich handelt es sich bei der Gemeinsamkeit zwischen Benedikt und dem Salisburgensis um den Ausfall eines einzigen *et*: fol. 196v mit Add. 2, 20 nach *tempore*³³.

Es ist also festzuhalten: Der Codex St. Peter a. IX. 32 überliefert einen Auszug aus der Relatio episcoporum von 829. Bisher wurde dieser als Exzerpt aus der Additio 2 des Benedictus Levita angesehen, was nach den obenstehenden Ausführungen obsolet sein dürfte. Bedenkenswert ist immerhin, daß damit unabhängig voneinander zwei Kurzfassungen der Relatio existieren, die an der gleichen Stelle mit c. 35 einsetzen. Möglicherweise kursierten tatsächlich solche Teilabschriften. Da die einzelnen Abschnitte der Relatio jeweils bestimmte soziale Gruppen betreffen³⁴, wäre solchen Einzelüberlieferungen durchaus ein Sinn abzugewinnen.

31) Vgl. fol. 192v mit Add. 2, 1 *quo* (MGH LL 2/2 S. 133,38) statt *quibus* (Rel. episc. c. 35, MGH Capit. 2 S. 39,31); ebenda mit Add. 2, 3 *necessario* (S. 133,37) statt *necessarium* (Rel. episc. c. 37, S. 40,5); fol. 194v mit Add. 2, 17 Einfügung von *esse* nach *admonendas* (S. 135,16; *esse* fehlt Rel. episc. c. 51, S. 42,25) und fol. 196r mit Add. 2, 20 *legislatorem* (S. 135,14) statt *legislatores* (Rel. episc. c. 54, S. 43,28).

32) An einer Stelle, wo deutlich vom Gesetzgeber Moses die Rede ist: *adtendentes illud, quod in libro Exodi dominus per legislatorem dicit*.

33) MGH LL 2/2 S. 135,34; *et* steht Rel. episc. c. 54, MGH Capit. 2 S. 43, 41 und Conc. Paris. c. 53, MGH Conc. 2/2 S. 646,32. Eine einzige Stelle könnte wirklich einen näheren Zusammenhang zwischen dem Salzburger Codex und Benedikt nahelegen. Der Schlußsatz von Add. 2, 1 lautet auf fol. 192v wie bei Benedikt: *multo magis ab his sacris officiis usque ad tempus paenitentiae ... peractum sunt sequestrandi* (MGH LL 2/2 S. 133,47 ff.), während die Relatio episcoporum (c. 35, MGH Capit. 2 S. 39,37 f.) wie das Konzil von Paris (c. 54, S. 649,2) schreibt: *multo magis a memoratis peragentis officiis* usw. Eine auffallende Gemeinsamkeit, gewiß. Aber sie scheint wohl auf ein Versehen des Capitularia-Editors zurückzugehen: Nach den Beobachtungen von Oliver MÜNSCH, Der Liber legum des Lupus von Ferrières (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14, 2001) S. 263, bietet die Handschrift Modena, Biblioteca Capitulare O. I. 2, einer der beiden Hauptzeugen der Edition von Boretius, *ab his sacris*, genau wie der Salisburgensis und Benedikt.

34) Cc. 1-3 enthalten allgemeine Aussagen über den christlichen Glauben, cc. 4-20 Bestimmungen für den Klerus, cc. 21-34 eine Bittschrift speziell an den König,

Ebensowenig kann die Relatio-Überlieferung des Salisburgensis aber von der in der MGH-Ausgabe der Kapitularien abgedruckten Version abhängig gemacht werden. Sie steht dieser zwar in einigen Punkten näher als der Fassung Benedikts³⁵, bietet aber an anderen Stellen wieder einen besseren Text als die Edition. Dies ist freilich keineswegs überraschend, nimmt man die Qualität dieser Edition einmal genauer unter die Lupe. Im wesentlichen stützt sie sich auf zwei Handschriften, Modena, Biblioteca Capitolare O. I. 2 und Gotha, Forschungsbibliothek Memb. I 84. Ebendiese beiden Codices sind aber als recht enge Verwandte anzusehen, stellen sie doch zusammen die Hauptzeugen für den Liber legum, die Gesetzessammlung des Lupus von Ferrières, dar und gehen letztlich, über eine oder mehrere Zwischenstufen, auf eine gemeinsame Vorlage zurück³⁶. Auch der Codex München Clm 3853, der dritte der von Boretius herangezogenen Textzeugen, wird von Mordek³⁷ mit der Sammlung des Lupus in Verbindung gebracht, wenn auch wahrscheinlich in einer von den genannten Handschriften abweichenden Redaktion. So beruht die Edition auf einer denkbar schmalen Überlieferungsbasis³⁸. Zudem ist selbst auf dieser Grundlage der Variantenapparat alles andere als vollständig zu nennen. Gerade die Lesarten des Mutinensis, also einer der beiden Haupthandschriften, vermißt man fast gänzlich³⁹ – mit nicht anders als verheerend zu nennenden Folgen. Diese Handschrift⁴⁰ erweist sich nämlich bei näherem

cc. 35-54 Anordnungen, die das gesamte Volk der *fideles* betreffen, cc. 55-62 schließlich beschäftigen sich mit der Würde und den Pflichten des Königsamtes.

35) Vgl. unter den oben Anm. 28 genannten Varianten vor allem folgende in c. 54 der Relatio: *labem* für *rabiem*, *criminis* für *discriminis*, *quasi* für *vasi*.

36) Vgl. MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 33) S. 87 f.

37) MORDEK, Bibliotheca capitularium (wie Anm. 3) S. 257 und 289.

38) BORETIUS vermerkt weiterhin „quaedam fragmenta ... in foliis nonnullis in bibliotheca regia Monacensi nuper repertis“ (S. 26); dabei handelt es sich um die Fragmente des Codex Clm 29555/1 aus Benediktbeuern (vgl. MORDEK, Bibliotheca capitularium [wie Anm. 3] S. 369-376), denen seit Edition der Capitularia noch einige weitere Blätter zugeordnet werden konnten. Der Codex ist zwar nach MORDEK S. 369 als qualitativ besser einzuschätzen als der Gothanus Memb. I 84; bei Boretius erscheinen aber im Variantenapparat lediglich die Rubriken, die ihn von der unrubrizierten Normalversion der Relatio unterscheiden.

39) Vgl. die Variantenliste, die MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 33) S. 263 zusammengestellt hat, nicht um den Vorrang eines der beiden Codices zu erweisen, sondern um eine gewisse Nähe zwischen dem Mutinensis und der weiteren Parallelüberlieferung zu belegen. An 15 der 30 aufgeführten Stellen (cc. 2 [zwei Varianten], 8, 11, 13, 21, 23, 24 [drei Varianten], 25, 50, 53, 58, 60) erweist ein Vergleich mit den Akten des Pariser Konzils von 829 die Lesart des Mutinensis als besser; fünf weitere Fälle sind nicht zu entscheiden. Boretius verzeichnet nicht eine dieser Abweichungen.

40) Mein Dank geht an Herrn Dr. Oliver Münsch, Freiburg, der mir in großzügiger Weise einen Film des Codex und seine eigenen Kollationen zur Verfügung gestellt hat.

Hinsehen, zumindest was den Text der *Relatio episcoporum* anbelangt, als den beiden hier besprochenen Versionen bei Benedictus Levita und im *Salisburgensis* weitaus näher stehend, als es die gedruckte Ausgabe glauben machen möchte. Nahezu alle Abweichungen gegenüber den *Capitularia*, die die *Additio 2* mit der Salzburger Handschrift teilt, finden eine Entsprechung auch im *Modeneser Codex*⁴¹. Dies kann aber nur eines bedeuten: Dieser Text ist der originale der *Relatio episcoporum*; die in die Edition aufgenommene Version des *Gothanus* stellt eine Verfälschung dar⁴².

Es bedeutet aber auch: Die drei überlieferten Versionen der *Relatio episcoporum* – bei Benedictus Levita, in der Sammlung des Lupus von Ferrières und in der Handschrift aus St. Peter – sind bei weitem nicht so unterschiedlich, wie es den Anschein hat. Legt man dem Vergleich einen anhand des *Mutinensis* überarbeiteten Lupus-Text zugrunde, so ergeben sich mit wenigen Ausnahmen nur noch minimale Abweichungen.

An dem Befund, daß Benedikt einen eigenständigen Überlieferungszweig repräsentiert, ändert sich dadurch nichts⁴³. Wohl aber ergibt sich für den *Salisburgensis* eine bemerkenswerte Nähe zu der Version des Lupus. Nicht nur, daß er eine Reihe offensichtlicher Fehler mit dieser teilt⁴⁴; auch die Kapitel-einteilung stimmt mit ihr überein und trennt zumindest die Salzburger Überlieferung von Benedikt⁴⁵. Daß schließlich als einziges Kapitel c. 54 mit einer Rubrik *de usura* versehen ist, findet ebenfalls eine Parallele im *Mutinensis*; dort trägt das entsprechende Stück die Überschrift *de usuris*.

Eine direkte Abhängigkeit ist dennoch in der einen wie in der anderen Richtung auszuschließen, selbst wenn die Datierungen keinen festen Anhalts-

41) Von den oben Anm. 24 aufgezählten Varianten sind das *Add. 2, 7 ne forte*; *Add. 2, 11 diei debitam*; *Add. 2, 12 quando in itinere pergitur*; *Add. 2, 18 alia quaeque*; ebd. *copiose*; *Add. 2, 20 pecunia*; *Add. 2, 22 indicavimus*; *Add. 2, 23 omissa prolixitate*; ebd. *quomodo etiam*; ebd. *uxoribus suis*. Dasselbe gilt aber auch für sämtliche in Anm. 30 aufgeführten Stellen, an denen eben nicht nur der von Boretius im *Apparat* genannte *Gothanus* die mit dem *Salisburgensis* übereinstimmende Lesart aufweist, sondern auch der *Mutinensis*, und ebenso ohne Ausnahme für die in Anm. 31 verzeichneten Stellen (vgl. auch o. Anm. 33).

42) Vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 33) S. 81 zur relativen Qualität des *Gothanus* und des *Mutinensis*: Entgegen einer verbreiteten Forschermeinung bietet letztlich der *Mutinensis* zumindest den vollständigeren Text, selbst wenn er textlich nicht eindeutig als besser einzustufen sei.

43) Siehe o. S. 543.

44) Siehe die o. Anm. 28 aufgeführten Varianten. Zusätzlich sind noch einige Textlücken zu erwähnen, die sich übereinstimmend in den Handschriften aus Modena und Salzburg finden: *Rel. episc. c. 54*: Ausfall eines längeren *Passus exactor ... quasi* (MGH *Capit.* 2 S. 43,29 ff.); ebd. Ausfall von *et execrabile* (S. 44,33) und Ausfall von *cibus vel fylacteriis* (S. 45,1).

45) Siehe oben S. 542.

punkt bieten⁴⁶. Doch präsentieren die beiden Codices an ganz unterschiedlichen Stellen einen jeweils vollständigeren Text⁴⁷. Nicht unwahrscheinlich erscheint es hingegen nach den vorstehenden Beobachtungen, daß beiden Abschriften eine gemeinsame Vorlage zugrundeliegen könnte. Immerhin führen auch die in das Salzburger Exzerpt der Relatio eingefügten Zusatzkapitel, soweit sie sich identifizieren lassen, in italienische Zusammenhänge⁴⁸. Damit wäre eine gewisse räumliche Nähe zum Liber legum gegeben, der bekanntlich im Auftrag des Markgrafen Eberhard von Friaul entstand und sich noch in seinem Testament aus dem Jahr 863 oder 864 wiederfindet⁴⁹.

Dem Salzburger Codex kommt also in den besprochenen Abschnitten der Rang eines eigenständigen, durchaus bedeutsamen Textzeugen für die nicht allzu reichlich überlieferte Relatio episcoporum von 829 zu; keineswegs hat er als abhängig von der Sammlung des Benedictus Levita zu gelten.

Was diese Untersuchung außerdem deutlich gemacht hat, ist die beklagenswerte Qualität der Capitularia-Edition von Boretius. Nicht nur, daß er in der Wahl seiner Leithandschrift, zumindest im besprochenen Text, offensichtlich einen Fehlgriff getan hat; was noch viel schwerer wiegt, ist der fast vollständige Verzicht auf Verzeichnung der Varianten. Die Dringlichkeit einer kritischen Neuedition, wie sie von Hubert Mordek angekündigt ist, liegt somit auf der Hand.

46) Vgl. MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 33) S. 71-73 zum Mutinensis: mit Vorsicht 10. Jh., Ende (ca. 991); MORDEK, Bibliotheca capitularium (wie Anm. 3) S. 644 zum Salisburgensis: 11. Jh., erste Hälfte.

47) Rel. episc. c. 45 (MGH Capit. 2 S. 41,28): *more carnali sabbatum carnaliter observare* (Salisb.: *more carnaliter sabbatum observare*); c. 46 (S. 41,40-44): *si quis ... excepto quando ... necessitas compellit, ne populus dei sine missarum celebratione et corporis et sanguinis dominici perceptione (et corporis-perceptione fehlt Mutin.) remaneat, missarum celebrationes in huiusmodi illicitis locis (missarum-locis fehlt Salisb.) ... facere adtemptaverit.*

48) Vgl. SCHIEFFER, Pittaciolus (wie Anm. 6) S. 145; MORDEK, Bibliotheca capitularium (wie Anm. 3) S. 1015, die infolge dieser Beobachtung auch eine Herkunft der nicht identifizierten Stücke aus Italien annehmen.

49) Vgl. MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 33) S. 61-63.